

nicht gegeben wurde, kann angenommen werden, daß der Mangel an juristischem Gehalt dafür Ursache war. Außerdem enthielt Art. 9 Abs. 1 Satz 3 das Wort »Nation«, das wegen der generellen Tilgung dieses Begriffs aus der Verfassung durch die Novelle von 1974 (s. Rz. 56 zu Art. 1) auch an dieser Stelle aus dem Text der Verfassung verschwinden sollte. Der Satz über die Bewahrung des sozialistischen Eigentums diente nur der Selbstbestätigung. Er sollte die auf das sozialistische Eigentum gegründete Wirtschaftsordnung auch ökonomisch rechtfertigen.

Trotzdem bleibt die Entstehung der sozialistischen Produktionsverhältnisse unter dem historischen Aspekt von Interesse.

2. Die Eigentumsordnung war bereits vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 10 1949 durch die Industriereform, die Bodenreform und die Form des Kreditwesens und des Versicherungswesens wesentlich verändert worden. Die Verfassung von 1949 bestätigte in Art. 24 Abs. 3 bis 5 diese Veränderungen:

»Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.

Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 ha umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt. «

a) Die Industriereform begann mit der Beschlagnahme des Vermögens des Staates 11 und der führenden Nationalsozialisten, der deutschen Militärbehörden und -Organisationen, der verbotenen Vereine, Klubs und Vereinigungen, der Regierungen und Staatsangehörigen der auf seiten Deutschlands am Kriege beteiligten Länder sowie von sonstigen Personen, die von der SMA bezeichnet wurden, durch den Befehl Nr. 124 der SMA vom 30.10.1945 ². Durch Befehl Nr. 126 vom 31.10.1945 ³ wurde das Vermögen der NSDAP, ihrer Organisationen und der ihr angeschlossenen Verbände konfisziert. Durch Befehl Nr. 97 vom 29.3.1946 ⁴ wurde das sequestrierte und konfiszierte Vermögen den deutschen Behörden der Länder zur Verfügung gestellt. Die Länder erließen Verordnungen oder Gesetze (in Sachsen durch Volksentscheid), nach denen die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher enteignet und in die Hand des »Volkes« übergeführt wurden⁵. Durch Befehl

² VOB1. Provinz Sachsen Nr. 4/5/6, S. 10.

³ VOB1. Provinz Sachsen Nr. 4/5/6, S. 12.

⁴ VOB1. Provinz Sachsen, S. 226.

⁵ Sachsen: Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes vom 30. 6. 1946 (GVOB1. der Landesverwaltung Sachsen, S. 305); Sachsen-Anhalt: Verordnung betr. die Überführung sequestrierter Unternehmen und Betriebe in das Eigentum der Provinz Sachsen vom 30. 7. 1946 (VOB1. S. 351); Brandenburg: Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 5. 8. 1946 (VOB1. S. 235);